

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Abgabenordnung: Feste Verbindung mit der Erdoberfläche als Voraussetzung für Betriebsstätte**  
Urteil vom 07.06.2023, Az: I R 47/20
2. **Umsatzsteuer: Keine Lieferung dezentral verbrauchten Stroms**  
Urteil vom 11.05.2023, Az: V R 22/21
3. **Einkommensteuer: Gesellschafterdarlehen an im Ausland ansässige Kapitalgesellschaft**  
Beschluss vom 27.06.2023, Az: VIII R 15/21
4. **Investmentsteuergesetz: Freie Verwendungsentscheidung eines Fonds vor Einführung von § 3a InvStG**  
Urteil vom 23.05.2023, Az: VIII R 3/19
5. **Lohnsteuer: Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthaben**  
Urteil vom 03.05.2023, Az: IX R 25/21

### **Urteile und Beschlüsse:**

#### **1. Abgabenordnung: Feste Verbindung mit der Erdoberfläche als Voraussetzung für Betriebsstätte**

Urteil vom 07.06.2023, Az: I R 47/20

1. Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Annahme einer Betriebsstätte gemäß § 12 Satz 1 der Abgabenordnung eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche voraus, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Es geht darum, dass die eigene unternehmerische Tätigkeit mit fester örtlicher Bindung ausgeübt wird ("Verwurzelung" des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit).

2. Diesen Anforderungen, die auch für den abkommensrechtlichen Begriff der Betriebsstätte/festen Einrichtung (hier: DBA-Großbritannien 1964/1970 und 2010) prägend sind, wird entsprochen, wenn dem Dienstleistenden (hier: Flugzeugmechaniker/-ingenieur) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung (hier: Wartungsarbeiten an Flugzeugen) personenbeschränkte Nutzungsstrukturen an ortsbezogenen Geschäftseinrichtungen (hier: Spind und Schließfach in Gemeinschaftsräumen auf dem Flughafengelände) zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Umsatzsteuer: Keine Lieferung dezentral verbrauchten Stroms**

Urteil vom 11.05.2023, Az: V R 22/21

Die Zahlung eines sogenannten KWK-Zuschlags für nicht eingespeisten, sondern dezentral verbrauchten Strom gemäß § 4 Abs. 3a KWKG 2009 führt nicht zu einer Lieferung im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG . Der von einem Anlagenbetreiber erzeugte und dezentral verbrauchte Strom wird daher weder an den Stromnetzbetreiber geliefert noch an den Anlagenbetreiber zurückgeliefert (Bestätigung des BFH-Urteils vom 29.11.2022 - XI R 18/21 , zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen, und entgegen Abschnitt 2.5 Abs. 17 Satz 2 bis 4 UStAE ).

## **3. Einkommensteuer: Gesellschafterdarlehen an im Ausland ansässige Kapitalgesellschaft**

Beschluss vom 27.06.2023, Az: VIII R 15/21

Zinsen aus Darlehen eines Steuerpflichtigen an eine ausländische Kapitalgesellschaft, an der er mittelbar zu mindestens 10 % beteiligt ist, sind gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der bis zur Änderung durch das Jahressteuergesetz 2020 geltenden Fassung aus dem Anwendungsbereich des gesonderten Tarifs für Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 1 EStG ausgeschlossen.

## **4. Investmentsteuergesetz: Freie Verwendungsentscheidung eines Fonds vor Einführung von § 3a InvStG**

Urteil vom 23.05.2023, Az: VIII R 3/19

Ausschüttbare Erträge eines Investmentvermögens aus den in § 1 Abs. 3 Satz 2 InvStG 2004 genannten Einnahmearten, die nach dem Ausschüttungsbeschluss für eine Ausschüttung nicht verwendet werden, können vor Einführung von § 3a InvStG 2004 i.d.F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes nicht zur Vermeidung einer Substanzauschüttung als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge behandelt werden (entgegen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.08.2009, BStBl I 2009, 931, Rz 16).

## **5. Lohnsteuer: Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthaben**

Urteil vom 03.05.2023, Az: IX R 25/21

Arbeitslohn (hier: Entlassungsschädigung) fließt dem Arbeitnehmer auch dann nicht zu, wenn die Vereinbarung über die Zuführung zu einem Wertguthaben des Arbeitnehmers oder die vereinbarungsgemäße Übertragung des Wertguthabens auf die DRV Bund sozialversicherungsrechtlich unwirksam sein sollten, soweit alle Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis gleichwohl eintreten und bestehen lassen (Anschluss an BFH-Urteile vom 22.06.2018 - VI R 17/16, BFHE 260,532, BStBl II 2019, 496 [BFH 22.02.2018 - VI R 17/16] und vom 04.09.2019 - VI R 39/17 , BFH/NV 2020, 85).